



## Migration und Institutionenwandel im deutschen Gesundheitswesen im Feld der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten (<https://migep.de/>)

### Workshop 3: Donnerstag, 04.03.2021, 14:00 – 15:30 Uhr:

#### **Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) in den deutschen Bundesländern** (Juna Toska, FernUniversität in Hagen)

##### Allgemeine Rahmenbedingungen zur Umsetzung der EU-RL

Die Identifikation findet größtenteils in den Aufnahmeeinrichtungen statt. Trotz ähnlicher Gesamtorganisation unterscheiden sich die Aufnahmestrukturen von Land zu Land hinsichtlich:

- Unterbringungssystem (ein- oder mehrstufig o.a.)
- Zuständigkeit der Aufnahmeeinrichtung (Innen- oder Sozial- bzw. Integrationsministerium > entsprechende nachgeordnete Behörde > Leitungsperson/Einrichtungsbetreiber\*innen)
- Zusammenstellung des Betreuungs- und Verwaltungspersonals in Einrichtungen

##### Umsetzung der EU-RL in den untersuchten sieben Bundesländern

Länder weisen Ähnlichkeiten beim Identifikationsverfahren auf, jedoch Unterschiede in den von der Landesregierung unternommenen rechtlichen und tatsächlichen Schritten. Es wird zwischen Bundesländern mit einem *informellen* und Bundesländern mit einem *formalisierten* Verfahren unterschieden.

- In den meisten untersuchten Ländern wird ein informelles Verfahren durchgeführt bzw. wurden wenige offizielle Schritte zur Umsetzung der RL unternommen
- Relativ viele erprobte Modellprojekte und ad-hoc-Lösungen, jedoch (noch) kaum Institutionalisierung eines Verfahrens für die Aufnahmeeinrichtungen innerhalb der Länder
- Übergreifend: Kein einheitliches deutschlandweites Identifikationsverfahren  
→ auch keine Institutionalisierung auf Bundesebene

##### Fragen an die Teilnehmer\*innen:

- Haben die Bundesländer voneinander bei der Umsetzung der Aufnahmerichtlinie gelernt und wenn ja, was?
- Gibt es Projekte/Initiativen zur Identifikation psychischer Erkrankungen bei Personen ohne „gute Bleibeperspektive“?
- Wird ein Identifikationsverfahren auch zu „einem späteren Zeitpunkt“ (Art. 22, Abs.1) bzw. in den Anschlussunterbringungen in Ihrem Bundesland durchgeführt? Wie unterscheidet sich dieses von dem Verfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen?

## Finanzierung von Sprachmittlung im Kontext psychotherapeutischer Behandlung

(Lisa Walter, FernUniversität in Hagen)

Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Sprachmittlung:

| <b>Regime 1</b><br>(< 18 Monate im<br>Asylverfahren)  | <b>Regime 2</b><br>(> 18 Monate im<br>Asylverfahren)   | <b>Regime 3</b><br>(nach positiv abgeschlossenem<br>Asylverfahren)          |
|---|--|---|
| Minimalleistungen nach §§ 4<br>und 6 AsylbLG  | „Analogleistungen“ nach § 2<br>AsylbLG   | Voller Leistungsumfang der<br>GKV nach SGB V                                |
| Sprachmittlungskosten können<br>als „Sonstige Leistungen“ gem.<br>§ 6 AsylbLG finanziert werden,<br><u>allerdings</u> : Eingeschränkter<br>Zugang zu Therapien! | Vereinfachter Zugang zu<br>Therapien, <u>aber</u> : Finanzierung<br>der Sprachmittlung ist kein<br>Bestandteil der<br>SGB-Regelleistungen. | Sprachmittlungskosten sind<br>nicht im Regelkatalog des SGB<br>V enthalten. |

>> Da eine nationale Regelung fehlt, wird über die Finanzierung der Sprachmittlung im deutschen Föderalstaat auf kommunaler Ebene entschieden (Ermessensleistung).

*Regime 1*: Psychotherapeutische Behandlung findet überwiegend in den PSZ statt → Diese haben i.d.R. eigene Lösungen für das Sprachmittlungsproblem entwickelt.

*Regime 2 und 3*: Nicht-Finanzierung der Sprachmittlung kann die psychotherapeutische Versorgung massiv behindern.

Lösungen für das Problem der Nicht-Finanzierung von Sprachmittlung seit 2015?

- Stellenweise „Ad-hoc-Lösungen“ von zivilgesellschaftlicher Seite (z.B. auf Spendenbasis finanzierte Sprachmittlungspools), jedoch prekäre, nicht dauerhaft angelegte „Insellösungen“
- Initiativen, die die Übernahme der Sprachmittlungskosten ins Regelangebot des SGB V fordern, gab es schon vor 2015; bis dato jedoch erfolglos

**Unklar geregelte Verantwortlichkeit und fehlende nationale Lösung >> kommunale Varianz: „Flickenteppich“ >> Frage nach der Signifikanz von Sprachmittlung im Kontext der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung (rein medizinische Sicht?) >> Initiativen zur Anerkennung von Sprachmittlung als gesundheitliche Regelleistung (vorerst) gescheitert?**

Fragen an die Teilnehmer\*innen:

- Wie wird die Finanzierung der Sprachmittlung im Kontext psychotherapeutischer Behandlung in den 3 Regimen in Ihrer Kommune gehandhabt?
- Gibt es bei Ihnen zivilgesellschaftliche Projekte zur Überbrückung der Finanzierungslücke?
- Gibt es weitere (noch nicht genannte) Hürden bei der Finanzierung von Sprachmittlung im Behandlungskontext?